



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Vorab per Fax: 01 50165 46514

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: KR-2015-7856/Dr.Ob/ia
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Dr. Oberlechner**

Klappe 1800 Innsbruck,

09.04.2015

Betrifft: Ministerialentwurf eines BG, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz Höfegesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und die Kaiserliche Verordnung über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geändert werden (Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015)

Bezug: Zuständiger Referent: Georg Gasteiger

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu dem im Betreff angeführten vorgelegten Entwurf eines Erbrechtsänderungsgesetzes 2015 wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass Bestrebungen dahin gehend erfolgen, eine Verbesserung der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung zu erreichen. Zu den einzelnen, vorgeschlagenen Änderungen darf die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Tirol anführen wie folgt:

Zu § 541 Z 2 ABGB:

Bei der Aufzählung der im Gesetz geregelten Erbunwürdigkeitsgründe erscheint die vorgeschlagene Formulierung des Z 2 leg. cit. „dem Erblasser schweres seelisches Leid zugefügt hat“ problematisch beziehungsweise zu wenig transparent. In den erläuternden Bemerkungen befinden sich zwar beispielhaft einige diesbezügliche Anmerkungen, dennoch ist zu befürchten, dass dieser Erbunwürdigkeitsgrund aufgrund seiner Unbestimmtheit vermehrt zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen wird. Es wird daher angeregt, die Formulierung im genannten Erbunwürdigkeitsgrund entweder exakter zu determinieren oder als (eigenen) Erbunwürdigkeitsgrund fallen zu lassen.

Zu § 579 ABGB:

Im vorgelegten Entwurf soll in § 579 ABGB die fremdhändige Verfügung klarer definiert werden. Insbesondere geht es dabei um die Frage, wann die Zeugen auf der Urkunde mit einem ihre Zeugeneigenschaft hinweisenden Zusatz zu unterschreiben haben, wie die Zeugen entsprechend identifizierbar sind und wie der Erblasser vor den Zeugen entsprechend bekräftigt, dass die getroffene Verfügung seinem letzten Willen entspricht. In der Praxis problematisch könnte die in § 579 ABGB vorgesehene Voraussetzung werden, dass alle drei Zeugen gleichzeitig anwesend sein müssen, wenn der Erblasser die Urkunde unterschreibt und dieser bekräftigt, dass sie seinen letzten Willen enthält. Nach der möglichen Problematik der gleichzeitigen Anwesenheit aller drei Zeugen erscheint insbesondere die notwendige Bekräftigung des Erblassers, dass die von ihm unterschriebene Urkunde seinen letzten Willen enthält, zumindest hinterfragenswert. Sollte dieses Erfordernis nämlich nicht eingehalten werden, hätte dies zur Folge, dass die Verfügung des Erblassers (vollständig) ungültig ist. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf enthält insbesondere keine (genauereren) inhaltlichen Vorgaben hinsichtlich der verlangten Formulierung des Zusatzes. Daher erscheint auch dieses Erfordernis als insgesamt zu unbestimmt und kann dazu führen, dass (vermehrt) Rechtsstreitigkeiten entstehen. Ähnlich verhält es sich mit den Vorgaben, dass alle Zeugen - unter Angabe ihres Vor und Familiennamens sowie ihres Geburtsdatums - den auf ihre Zeugeneigenschaft hinweisenden Zusatz eigenhändig zu unterschreiben haben. Kleinste Mängel hinsichtlich der geforderten Formerfordernisse könnten auch in diesem Fall zu einer insgesamt ungültigen Verfügung des Erblassers führen, was jedoch in vielen Fällen eben gerade nicht dem letzten Willen des Erblassers entsprechen wird. Der Gesetzgeber sollte daher hinsichtlich der Formerfordernisse bei fremdhändigen Verfügungen möglichst klare und in der Praxis insgesamt einfach zu Hand habende Erfordernisse schaffen, die zu einer möglichst großen Rechtssicherheit (wie auch Fälschungssicherheit) beitragen können. Ob die in § 579 ABGB vorgesehenen Formerfordernisse insgesamt diesbezüglich geeignet sind, ist nach Ansicht der Kammer Arbeiter und Angestellte für Tirol zumindest fragwürdig.

Zu § 748 ABGB:

In dieser Bestimmung wird das außerordentliche Erbrecht des Lebensgefährten (neu) geregelt. Ein solches soll dem Lebensgefährten dann zustehen, sofern kein gesetzlicher Erbe vorhanden ist und die Lebensgemeinschaft zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers aufrecht war. Da in den erläuternden Bemerkungen diesbezüglich ausgeführt ist, dass es dabei zwar auf einen

„gefestigten Bestand“ und eine Dauerhaftigkeit ankommt, nicht jedoch, dass die Lebensgefährten mindestens drei Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol die in dieser Bestimmung genannte drei Jahresfrist konkreter festzulegen. Insbesondere wäre in diesem Zusammenhang wichtig, den Beginn dieser drei Jahresfrist (Beginn der jeweils konkreten Lebensgemeinschaft) näher beziehungsweise transparenter festzuschreiben, um diesbezüglich allenfalls mögliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Zu § 766 ABGB:

In dieser Bestimmung soll die Möglichkeit des Erblassers geregelt werden, (reine) Stundung oder Ratenzahlung einzuräumen. Dies soll für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach seinem Tod möglich sein. Abs. 2 leg. cit. regelt, dass das Gericht auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten eine letztwillig angeordnete Stundung (dann) ändern oder aufheben kann, soweit diese unter Berücksichtigung aller Umstände den Pflichtteilsberechtigten unbillig treffe. Dabei sind die Interessen und die Vermögenslage des Pflichtteilsschuldners angemessen zu berücksichtigen. Diese vorgesehene Regelung wird in der Praxis zu zahlreichen Auslegungsfragen beziehungsweise auch (möglichen) Rechtsstreitigkeiten führen, da die vorgesehene Bestimmung zu unbestimmt ist. Es wäre daher wünschenswert, diese Regelungen genauer beziehungsweise transparenter festzuschreiben, um mögliche Auslegungsfragen hintanzuhalten.

Zu § 770 Z 4 ABGB:

Auch hinsichtlich der Enterbungsgründe erscheint – wie bereits bei den Erbunwürdigkeitsgründen angeführt, die Formulierung „dem Erblasser schweres seelisches Leid zugefügt hat“ als zu unbestimmt.

Zu § 776 Abs. 3 ABGB:

In dieser Bestimmung ist eine stillschweigende Pflichtteilsminderung durch Übergehung in der letztwilligen Verfügung vorgesehen. Dies erscheint ebenso als zu unbestimmt und wird in der Praxis zu zahlreichen Auslegungsfragen beziehungsweise in der Folge auch zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Zu §§ 781 Abs. 3, 783 ABGB:

Im Entwurf ist vorgesehen, dass Schenkungen, die Pflichtteilsberechtigte oder Dritte vom Erblasser zu dessen Lebzeiten erhalten haben, dann nicht zu berücksichtigen sind, wenn der Erblasser diese früher als 10 Jahre vor seinem Tod getätigt hat. Diesbezüglich wird nicht zwischen Pflichtteilsberechtigten und Dritten unterschieden. Begründet wird die vorgesehene 10 Jahresfrist mit dem Bedürfnis der Rechtssicherheit, die nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol damit jedoch nicht geschaffen wird. Die 10 Jahresfrist kann hingegen dazu führen, dass insbesondere bei pflichtteilsberechtigten Personen (ältere) Schenkungen vollständig unberücksichtigt bleiben und bestimmte Pflichtteilsberechtigte damit unangemessen benachteiligt werden können. Insbesondere bei Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte sollte daher die vorgesehenen 10 Jahresfrist bezüglich der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen unter Lebenden entsprechend verlängert oder allenfalls ganz gestrichen werden.

Zu § 815 ABGB:

In dieser Bestimmung wird (neu) die Abgeltung von Pflegeleistungen geregelt. Diesbezüglich erscheint die Formulierung „über längere Zeit umfassend betreut und gepflegt“ als zu unbestimmt beziehungsweise auslegungsbedürftig. Ebenso ist vorgesehen, dass bei Erfüllen der Voraussetzungen eine „angemessene Abgeltung“ verlangt werden kann, ohne näher festzulegen, was als angemessene Abgeltung verstanden wird. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol regt daher in diesem Zusammenhang eine transparentere Regelung an. Insbesondere scheint diesbezüglich auch nicht klar, wann bereits im Verlassenschaftsverfahren Forderungen einer Abgeltung berücksichtigt werden können beziehungsweise wann auf den Rechtsweg verwiesen werden muss. Auch diesbezüglich wäre nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol eine (allenfalls auch) prozessuale Klarstellung notwendig.

Mit kollegialen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)